S 11 SB 1021/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung 15 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 SB 1021/96

Datum 01.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen L 15 SB 35/00 Datum 25.08.2005

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung der KlĤgerin wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 01.12.1999 und der Bescheid des Beklagten vom 15.06.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.09.1993 abgeändert und der Beklagte verurteilt, bei der Klägerin ab 05.09.2002 einen GdB von 40 und ab 07.09.2004 einen GdB von 50 sowie die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" festzustellen. Im Ã□brigen wird die Berufung zurückgewiesen. II. Der Beklagte hat der Klägerin 5/10 der auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens auf der Grundlage der Mittelgebühr zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob in den VerhĤltnissen, die dem Abhilfebescheid vom 26.06.1990 zugrunde lagen, eine wesentliche Ã[nderung/Besserung eingetreten ist; im Vordergrund steht hierbei die Weitergeltung der Schwerbehinderteneigenschaft und des Merkzeichens "aG".

Zur Begründung ihres Antrages auf Feststellung einer Behinderung vom 02.08.1989 verwies die Klägerin auf die stationäre Behandlung

(Verlängerungsosteotomie wegen posttraumatischer Beinverkù¼rzung rechts) im Krankenhaus der Barmherzigen Brù¼der durch Prof.Dr.G. vom 14.11.1988 bis 01.06.1989. Auf Anforderung des Beklagten ù¼bersandte Prof.Dr.G. zwei Epikrisen vom 25.01. und 18.07.1989, wonach bei der Klägerin am 15.11.1988 eine Verlängerungsosteotomie mit Wagner-Distraktor sowie am 28.12.1988 die Entfernung des Extensionsgerätes und eine Plattenosteosynthese mit homologer Spanimplantation und Beinverlängerung 3,8 cm erfolgten; am 18.04.1989 erfolgte die Entfernung des infizierten Knochenspanes und der Osteosyntheseplatte rechter Femur, am 16.05.1989 die Entnahme von corticospongiösen Spänen aus dem Beckenkamm rechts und Spanimplantationen im Bereich der Distraktionsosteotomie rechter Femur.

Nachdem der Vertragsarzt des Beklagten Dr.G. die Ĥrztlichen Unterlagen ausgewertet und eine "infizierte VerlĤngerungsosteotomie des rechten Femurs" mit einem GdB von 50 sowie die Voraussetzungen fýr das Merkzeichen "G" bestĤtigt hatte, erlieà der Beklagte am 29.11.1989 einen entsprechenden Feststellungsbescheid und lehnte gleichzeitig weitere Merkzeichen ab.

Hiergegen legte die KlĤgerin am 27.12.1989 Widerspruch ein, den sie im Wesentlichen damit begründete, sie benötige eine Parkerlaubnis für Schwerbehinderte, da sie auf Rollstuhl und Krücken angewiesen sei. Auf Anfrage vertrat Prof.Dr.G. am 09.01.1990 die Ansicht, die Voraussetzungen fA¼r das Merkzeichen "aG" lĤgen derzeit noch vor. In einer Ĥrztlichen Bescheinigung vom 13.02.1990 teilte er mit, die KlĤgerin werde mit einem sog. Fixateur extern behandelt; aufgrund der VerÄxnderungen liege eine schwerste und auà ergewà ¶hnliche Gehbehinderung vor, so dass sie stà ndig einer Begleitperson bedýrfe und auf Rollstuhl und Krýcken angewiesen sei. Mit Schreiben vom 07.03.1990 wies Medizinaldirektorin Dr.K. Prof.Dr.G. unter anderem auf die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen EntschĤdigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz", 1983 (AP) und die Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" hin und bat, mitzuteilen, ob auÃ□er der mit Fixateur extern behandlungsbedürftigen Verlängerungsosteotomie noch andere bleibende GesundheitsstĶrungen vorlĤgen, die eine medizinisch begrýndbare Gleichstellung mit den im abgelichteten Text befassten Personen erlaube. Prof.Dr.G. antwortete, bei der KlÄxgerin handle es sich um einen Zustand nach einer VerlĤngerungsosteotomie von 40 mm in der Mitte des rechten Femurs; diese habe mit dem ersten Eingriff im November 1988 begonnen und wegen zwischenzeitlicher Komplikationen mehrfacher Eingriffe bedurft; zuletzt sei im September 1989 durch einen Treppensturz der eingebrachte und inzwischen angeheilte Knochenspan gebrochen, so dass erneut im Januar 1990 der liegende Fixateur extern hÃxtte verÃxndert und ergÃxnzt werden müssen; Bewegungsbefund des rechten Kniegelenkes: 0/0/95 Grad, wAxhrend das benachbarte Hüftgelenk frei beweglich sei mit Einschränkung der Behinderung durch den liegenden Fixateur extern; die KlĤgerin mýsse derzeit mit zwei Stockstýtzen laufen, da sie die volle Belastung wegen der noch vorhandenen Instabilität des Knochens schmerzmäÃ□ig nicht ertrage; unter Würdigung des Begriffes der au̸erordentlichen Gehbehinderung könne auch er die Klägerin nicht in den Personenkreis nach Nr.31.3 AP einordnen; auch sehe er keine

Möglichkeit, eine medizinisch begrÃ $\frac{1}{4}$ ndbare Gleichstellung fÃ $\frac{1}{4}$ r den Personenkreis unter Nr.31.4 AP herbeizufÃ $\frac{1}{4}$ hren.

Nach längerer verwaltungsinterner Erörterung stellte Dr.T. vom Ã∏rztlichen Dienst des Beklagten ab 21.05.1990 unter Würdigung des bisherigen Krankheitsverlaufs fest, zum jetzigen Zeitpunkt dürfe die Klägerin das rechte Bein noch nicht voll belasten; sie sei noch auf die stĤndige Benļtzung von zwei Unterarm-Gehstützen angewiesen; aufgrund dieser Behinderung könne man sie mit einem Oberschenkel-Amputierten gleichstellen, der dauernd au̸er Stande sei, ein Kunstbein zu tragen; für eine solche Behinderung gemäÃ∏ Seite 129 der AP könne das Merkzeichen "aG" zuerkannt werden; medizinischerseits werde vorgeschlagen, der KlĤgerin die Merkzeichen "aG", "G" und "B" ab 01.04.1989 zuzuerkennen; am 18.04.1989 sei die Osteosyntheseplatte bei Infekt entfernt und der Oberschenkelknochen mit einem Fixateur extern stabilisiert worden; auch sei ein GdB von 80 für den zitierten, instabilen Oberschenkel rechts seit dem 18.04.1989 vertretbar; eine Nachuntersuchung sollte jedoch im August 1990 durchgeführt werden; zu diesem Zeitpunkt könne von einer knöchernen Konsolidierung des rechten Oberschenkels und von einer Entfernung des Fixateurs ausgegangen werden; dies ergebe sich aus dem Arztbrief von Prof.Dr.G. vom 23.03.1990; die Bedingungen für das Fortbestehen der Merkzeichen "aG", "G" und "B" seien dann zu überprüfen, ebenso müsse sich der GdB nach der verbliebenen Restbehinderung richten.

Daraufhin half der Beklagte mit Bescheid vom 26.06.1990 dem Widerspruch ab und stellte "infizierte Verlängerungsosteotomie des rechten Femur mit einem GdB von 80 und die Merkzeichen "B", "G", "aG" fest.

In dem im November 1990 von Amts wegen eingeleiteten Nachprå¼fungsverfahren gab die KlĤgerin an, der neu gewachsene Knochen sei erneut gebrochen, sie verwies auf die ständige Behandlung bei Prof.Dr.G â∏¦ Dieser schilderte in seinem Arztbrief vom 03.12.1990 an Prof.Dr.L. den Krankheitsverlauf seit 1988 mit Fistelbildungen und Fistelresektionen, einen im September 1989 erfolgten Sturz zu Hause mit einem Spanbruch und der Notwendigkeit seither permanent einen Fixateur extern, der zwischenzeitlich auch versetzt und ergĤnzt wurde, tragen zu müssen; am 13.07.1990 schlieÃ∏lich Durchbau der Osteotomie und Entfernung des Fixateur extern; unter Stockstützenschutz habe die Klägerin belasten können; nach einem mehrwöchigen Urlaub mit mehrstündiger Belastung des Beines sei sie mit einem Femur varum erschienen; ein seinerzeit angeratener Gipsverband sei strikt abgelehnt worden, so dass es dann zu einer Pseudoarthrose gekommen sei; jetzt trage sie zur Zeit einen Oberschenkelgehgipsverband in Korrekturstellung; selbstverstĤndlich wĤre unter der jetzigen Situation eine Plattenosteosynthese mit Spongiosaplastik sicher das einzig Richtige; er fürchte aber bei der langen Vorgeschichte, dass es wieder zu septischen Komplikationen führen könne und frage deshalb an, inwieweit bei der jetzigen Situation eine Magnetfeldbehandlung sinnvoll erscheine bzw. ob er MA¶glichkeiten sehe, hier eine Magnetspule auch zu implantieren.

Daraufhin stellte die Medizinaldirektorin Dr.K. am 27.02.1991 fest: "Bitte keine

Ã□nderung. Siehe Bescheid S.32. Jedoch: NP 12/91"

Im Januar 1992 leitete der Beklagte erneut eine Nachprüfung von Amts wegen ein. Auf Anforderung übersandte Prof.Dr.G. einen Befundbericht vom 12.02.1992, in dem er die Entfernung des Fixateur extern nach monatelangem Verlauf und septischen Komplikationen mitteilte und eine vorļbergehende Gipsbehandlung in Polyurethanschale bescheinigte; bis Januar 1991 weitere äuÃ∏ere Fixation des rechten Beines; inzwischen pseudoarthrotische Entwicklung in der Verlängerungsosteotomie; vorübergehend Sarmiento-Schale; am 28.06.1991 Verriegelungsnagelung rechter Femur in unfallchirurgischer Abteilung des Krankenhauses G., Prof.L.; letzte Kontrolle 25.09.1991: Soweit klinisch und radiologisch beurteilbar nunmehr korrekte Stellung mit wohl allmĤhlich fortschreitender knĶcherner Durchbauung. Diesen Befundbericht aktualisierte er am 06.10.1992. Danach habe am 25.09.1991 die KlĤgerin schon wesentlich an KrÃ1/4cke, da noch ein deutliches HÃ1/4fthinken bestehe; ferner Schmerzen an der OberschenkelauAnenseite, etwa in HA¶he der Spanimplantation; betroffen sei der rechte Oberschenkel; dieser zeige sich insgesamt in achsenkorrekter Stellung reizlos mit multiplen Narben nach Operationen; Hüftgelenksbeweglichkeit frei, jedoch noch leichter Trendelenburg rechts; ferner EinschrÄxnkung des rechten Kniegelenks; Streck./Beug. 0/0/100 Grad. Die Untersuchung am 15.07.1992 ergab, dass die KlĤgerin inzwischen wieder voll belasten und ohne Hilfsmittel gehen könne, jedoch Ermüdungserscheinungen und Beschwerden von Seiten des rechten Kniegelenkes habe, da noch keine volle BeugefÄxhigkeit vorliege; die Achsenstellung des rechten Beines sei in Ordnung; BeinlĤngendifferenz im Sitzen von 1 cm; Femurdifferenz im Stehen Ausgleich; derzeit seien keine Therapiema̸nahmen erforderlich, volle Belastung, aber spätestens in einem Jahr Marknagelentfernung.

Einer Vorladung zur Untersuchung in der Untersuchungsstelle des Beklagten kam die Klägerin nicht nach, sie verwies auf die Unterlagen bei Prof.Dr.G â∏¦

Daraufhin stellte die Versorgungs \tilde{A} ¤rztin (Chirurgin) Dr.B. am 18.02.1993 fest, laut Bericht des behandelnden Orthop \tilde{A} ¤den sei eine wesentliche Besserung eingetreten; die Vollbelastung sei jetzt ohne Hilfsmittel m \tilde{A} ¶glich; die Osteotomie sei kn \tilde{A} ¶chern konsolidiert, die Beinl \tilde{A} ¤nge weitgehend ausgeglichen; die Voraussetzungen f \tilde{A} ½r irgendwelche Merkzeichen seien nicht mehr gegeben.

Mit Anhörungsschreiben vom 23.03.1993 teilte der Beklagte der Klägerin mit, die Behinderung habe sich wesentlich gebessert, der GdB läge unter 20, ein Anspruch auf Merkzeichen bestehe nicht mehr. Dieser Auffassung widersprach die Klägerin im Schreiben vom 01.04.1993; der GdB habe sich seit ihrer letzten Operation nicht verändert, ob er sich überhaupt ändern werde, werde sich frühestens nach Entfernung der durchgehenden Nagelung ergeben.

Auf Anfrage aktualisierte Prof.Dr.G. seinen letzten Befundbericht und teilte mit, die Untersuchung vom 03.03.1993 habe ergeben, die Klägerin sei inzwischen in der Lage, auch kurze Strecken ohne Stock zu laufen, gerate jedoch dann in einen

hinkenden Gang wegen mangelnder Kraftleistung auf der linken Seite; die Beweglichkeit des Hýftgelenks im Vergleich mit dem rechten sei uneingeschränkt, indessen deutliche Einschränkung der Knie-Beweglichkeit, Streckung/Beugung rechts 0/0/95, links 0/0/130 Grad, Bandhalt stabil, Druckschmerz ventro-medial im Gelenkspalt; keine Bandschwäche, Trendelenburg sches Zeichen beiderseits negativ, Beinlängendifferenz rechts gegenüber links jetzt noch ca. 8 mm; etwa im Frühjahr 1994 Marknagel-Entfernung, bezüglich Gehbehinderung keine Veränderung, letztendlich erst nach Entfernung des Marknagels zu entscheiden, da schlieÃ□lich auch die Kniegelenks-Beweglichkeit noch zu stark eingeschränkt sei.

Dr.G. vom Ĥrztlichen Dienst des Beklagten stellte in seinem Prüfvermerk vom 19.05.1993 fest, bei den auf Bl.55 bewerteten Restbeschwerden sei die Bewegungseinschränkung des rechten Kniegelenks berücksichtigt; das Hüftgelenk sei frei beweglich; die Längendifferenz betrage an den Beinen nur noch 8 mm; es könne deshalb von einem sehr guten Rekonstruktionsergebnis gesprochen werden und die Herabsetzung des GdB sei trotz liegendem Fremdmaterial nicht zu beanstanden.

Mit Ã□nderungsbescheid vom 15.06.1993 teilte der Beklagte der Klägerin mit, Behinderungen könnten ab Bekanntgabe dieses Bescheides nicht mehr festgestellt werden, die gesundheitlichen Voraussetzungen fýr Merkzeichen lägen nicht vor.

Ihren hiergegen am 01.07.1993 eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin im Wesentlichen damit, ihre Bewegungsfähigkeit sei derart eingeschrĤnkt, dass sie teilweise nicht einmal kürzeste Wege ohne Begleitperson und Gehhilfe bewÄxltigen kĶnne; bei jedem kleinsten Infekt schwelle das Bein an und seien Entzündungsschmerzen um den Kniebereich zu verspýren. Das Damok-lesschwert einer erneut ausbrechenden akuten Entzündung sei permanent gegeben; durch die ganzen Operationen sei das Knie so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass jegliche weitere Belas-tung und Bewegung von einem Moment auf den anderen unmĶglich werde; Schmerzfreiheit sei eine absolute Seltenheit für sie. Im Ã∏brigen verwies sie auf Prof.Dr.G â∏¦ Dieser teilte am 03.08.1993 mit, nach der letzten Konsultation am 03.03.1993 habe die KlĤgerin im Wesentlichen ļber den behinderten Gang und ihre stark schmerzhaft eingeschrĤnkte Kniegelenksbeweglichkeit geklagt; sie sei bisher immer noch mit einem Stock in die Sprechstunde gekommen; im Vordergrund stehe eine deutlich messbar eingeschrĤnkte Beweglichkeit des rechten gegenļber des linken Kniegelenkes von Streckung/Beugung 0/0/95 Grad und links 0/0/130 Grad; es würden Bewegungs- und Druckschmerzen im medialen Gelenkspalt ausgelöst; zum Zeitpunkt der letzten Untersuchung seien die Narben am rechten Oberschenkel zwar reizlos, dennoch seien rezidivierende Schwellneigungen mit erheblichen Druckschmerzen und Belastungsschmerzen bekannt; die Benutzung einer Krücke oder eines Stockes sei in der Tat durch eine RotatorenmanschettenlÄxsion der rechten Schulter nur eingeschrÄxnkt mĶglich; insgesamt sei zwar eine wesentliche BeinverlĤngerung rechts erreicht worden, jedoch unter EinschrĤnkung der Kniegelenksbeweglichkeit, die schlie̸lich auch durch den sehr langwierigen postoperativen Verlauf mit septischen Komplikationen zustande gekommen sei;

unter diesem Aspekt sollte die Gewährung der Schwerbehinderung noch einmal überlegt werden; auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt würde man den jetzigen Zustand des rechten Beines mit einer MdE von 20 bis 25 einschätzen.

Nachdem der Prüfarzt des Beklagten Dr.G. am 16.08.1993 die "Bewegungseinschränkung im Kniegelenk rechts mit Schwellneigung" sowie die "Bewegungseinschränkung des Schultergelenks rechts" jeweils nur mit einem GdB von 10 bewertete und feststellte, auch für das von Prof.Dr.G. beschriebene Bewegungsausmaà des rechten Kniegelenks sei nach den AP kein höherer GdB als 10 anzunehmen, die zeitweiligen Schwellungen seien berücksichtigt und die zusätzlich bestätigte Schulterfunktionsstörung rechts erhöhe den GdB nicht, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.09.1993 den Widerspruch zurück.

Hiergegen erhob die KlĤgerin durch ihre BevollmĤchtigten am 21.10.1993 Klage zum Sozialgericht Mľnchen, zu deren Begrľndung sie auf die Bescheinigung des Prof.Dr.G. vom 26.04.1994 verwies; ausweislich der AP seien die von ihm bescheinigten rezidivierenden Lumboischialgien links mit einem GdB von 30, das rezidivierende Schulter-Armsyndrom rechts bei Zustand nach Narkosemobilisation (mit BewegungseinschrĤnkung des Schultergelenks â□□ Arm nur um 120 Grad zu heben -), die leichte Skoliose, die BewegungseinschrĤnkung im linken Kniegelenk bis 90 Grad Beugung, die Muskelatrophie am rechten Oberschenkel sowie eine Beinverkľrzung ļber 2,5 cm bis 4 cm jeweils mit einem GdB von 10, insgesamt mit einem GdB von mindestens 50 zu bewerten. Im Ã□brigen werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich die KlĤgerin im Herbst 1994 einer weiteren Beinoperation unterziehen mÃ⅓sse, weshalb angeregt werde, erst danach aufgrund der dann vorliegenden Befunde zu entscheiden.

Auf Antrag der Beteiligten ordnete das Gericht mit Beschluss vom 31.07.1995 das Ruhen des Verfahrens an. Am 21.08.1996 wurde das Verfahren S 11 Vs 1656/93 unter dem Aktenzeichen S 11 Vs 1021/96 auf Antrag der Beteiligten wieder aufgenommen.

Prof.Dr.L. stellte in seinem $\tilde{A}^{1/4}$ bersandten Befundbericht/Beiblatt vom 23.09.1996 fest, seit der Verriegelungsmarknagelung am 28.06.1991 sei es zu einer Durchbauung der Fraktur ohne weitere Infektzeichen gekommen; dies bedeute eine wesentliche Besserung zum Vorbefund mit rezidivierende Osteitiden und ausbleibender Frakturkonsolidierung.

In dem vom Sozialgericht von Amts wegen eingeholten orthopädischen Gutachten des Dr.F. vom 29.01.1997 gab die Klägerin an, sie leide unter Schmerzen und einer Schwellneigung im rechten Kniegelenk, der rechte Oberschenkelknochen brenne und schmerze, das Knie steche; es schmerzten die Nerven am rechten Unterschenkel, sie leide unter einer Labilität im rechten Arm; es träten dort nach Belastung Sehnenscheidenentzündungen auf; pro Jahr träten infolge des Beckenschiefstandes zwei bis drei Bandscheibenvorfälle auf; dabei klirre es dann vorwiegend im rechten Bein; mit dem rechten Bein stolpere sie dann auch leicht; weniger steche das linke Knie; die linke Hüfte schmerze mehr als die rechte;

nachts verklemme sich zeitweise plĶtzlich etwas in der BrustwirbelsĤule, so dass sie das Gefühl habe, keine Luft mehr zu bekommen; durch bestimmte Lagerung könne sie es erreichen, dass diese Beschwerden nach einer halben Stunde wieder abklĤngen; von der HalswirbelsĤule zĶgen die Schmerzen zum Kopf, die rechte Schulter schmerze mehr als die linke. Auf Befragen gab sie ParÄxsthesien in den Händen und manchmal im rechten FuÃ∏ an; von der Körperposition sei die IntensitÃxt der Rückenbeschwerden nicht abhÃxngig; gehen könne sie etwa 500 m; manchmal müsse sie plötzlich stehen bleiben, da sich das Knie verklemme; Ķffentliche Verkehrsmittel kĶnne sie ohne Begleitperson nicht benutzen, da sie nicht in der Lage sei, alleine Treppen zu überwinden, um beispielsweise auf Bahnhöfen die Züge zu erreichen. Der Sachverständige maÃ∏ die oberen ExtremitÃxten, die WirbelsÃxule und die unteren ExtremitÃxten, nahm eine neurologische Orientierung und RA¶ntgenbeurteilung vor und stellte u.a. fest: "Der klinische Befund zeigt eine 53-jährige normalgewichtige Frau. Das BarfuÃ∏gehen geschieht vorsichtig, langsam unter rechtsseitigem Verkürzungshinken. Ã∏ber die FüÃ∏e kann ausreichend abgerollt werden. Der Zehenstand ist rechtshinkend mĶglich, der Fersengang wird nicht vollzogen, der Einbeinstand links sicher, rechts unsicher. Die hüftabspreizende Muskulatur ist rechts etwas insuffizient. Die Hocke wird kaum erreicht. Die Muskulatur ist mittelgut entwickelt. Aus dem Befund der oberen ExtremitÃxten ergibt sich, dass am linken Unterarm eine Schiene nach erlittener Schnittverletzung getragen wurde. Die linke Schulter ist zumindest passiv frei beweglich. Das rechte Schultergelenk wurde aktiv deutlich besser bewegt, als passiv zugelassen wurde. Dabei gab die KlÄxgerin in der rechten Schulter Schmerzen in allen Bewegungsebenen an. Ob und welche Verschlei̸erscheinungen dort abgelaufen sind, ist ohne die nicht gewünschte Röntgenuntersuchung nicht feststellbar. Die Oberarmknochen sind nicht druckempfindlich, rechts der Mittelnerv. Die Ellenbogengelenke sind frei beweglich, ebenso das rechte Handgelenk. Die Wirbelsäule ist harmonisch geschwungen. Das rechte Bein ist 3 cm verkürzt. Die gesamte Wirbelsäule wird unvollständig bewegt. Der Rumpf wird dabei sehr wenig vorgeneigt. RA¶ntgenaufnahmen zum Befund der WirbelsĤule sind nicht vorhanden. Aus dem Befund der unteren ExtremitÃxten ergibt sich, dass multiple Narben am rechten Oberschenkel und am rechten Beckenkamm zu verzeichnen sind. Die FüÃ∏e sind beidseites kaum beschwielt. Krampfadern oder ̸deme sind nicht zu verzeichnen. Die Beweglichkeit des rechten Hüftgelenks ist etwas eingeschränkt, die des linken frei. Auf der 1991 angefertigten Röntgenaufnahme sind eindeutig VerschleiÃ∏erscheinungen im rechten Hüftgelenk nicht feststellbar. Die Konturen des rechten Kniegelenkes sind etwas verstrichen. Das Gelenk ist leicht ýberwÃxrmt. Das Gelenk kann voll gestreckt und bis 115 Grad gebeugt werden. Das linke Kniegelenk ist frei beweglich. Rechts fÄxIIt ein Gelenkreiben auf. Hier wird ein Kniescheibendruck- und -verschiebeschmerz angegeben. ̸ber eventuelle degenerative Veränderungen IÃxsst sich mangels Röntgenaufnahmen keine Aussage treffen. Sprung- und Zehengelenke sind gut beweglich. Beidseits finden sich Icckere SpreizfA¼Ã∏e mit Schief- und Hammerzehen. Die GroÄnzehengrundgelenke sind etwas rigide. Das rechte Bein ist am Oberschenkel bis 2 cm verdickt. Der neurologische Befund ist weitgehend unauffĤllig. ZirkulĤre SensibilitĤtsstĶrungen am rechten Bein sind segmental nicht zuzuordnen. Mit Bescheid vom 26.06.1990 sind an Behinderungen anerkannt: Infizierte VerlĤngerungsosteotomie des rechten Femur. Nach dem

Befundbericht vom 25.01.1989 hatte die Beinverkýrzung rechts 5,5 cm betragen. Heute wurden 3 cm gemessen. Dem Befundbericht vom 18.07.1989 ist zu entnehmen, dass die Plattenosteosynthese infiziert war, w\(\tilde{A} \) xhrend jetzt Zeichen einer floriden Knochenmarksentzündung nicht mehr vorhanden sind. Alle Narben sind reizlos, Fisteln bestehen nicht. Am 13.02.1990 wurde Axrztlich bescheinigt, dass die VerlĤngerungsosteotomie des rechten Oberschenkels nicht ausgeheilt war. Die weitere Behandlung erfolgte mit einem Fixateur extern. Nach einem weiteren Befundbericht ohne Erstellungsdatum war es mehrfach zu Komplikationen nach der VerlĤngerungsosteotomie im November 1988 gekommen. 1989 brach nach Treppensturz ein Knochenspan. Das rechte Kniegelenk konnte nur bis 95 Grad gebeugt werden. Das benachbarte Hüftgelenk war weitgehend freibeweglich. Es lagen noch äuÃ∏ere Fixateure. Das Gehen geschah mit zwei Stockschützen. Der Knochen (rechter Oberschenkel) war instabil. Verglichen mit diesem Befund ist eine wesentliche à nderung im Sinne einer Besserung zu verzeichnen, da weder eine InstabilitÃxt des rechten Oberschenkels mehr besteht, noch das Benutzen zweier StockstÃ1/4tzen erforderlich ist, noch eine floride Infektion besteht. Weitere Behinderungen werden in den Hüften, am rechten Knie, in der Wirbelsäule und in der rechten Schulter geltend gemacht. Inwieweit dort jeweils degenerative VerĤnderungen ablaufen, ist ohne die von der KlĤgerin nicht gewļnschte Röntgenuntersuchung nicht feststellbar. Die wesentliche Ã⊓nderung besteht in einer knĶchern fest verheilten VerlĤngerungsosteotomie des rechten Oberschenkels mit jetzt nicht mehr florider Osteomyelitis und inzwischen entfernten Metallen. Aus Schwerbehinderten-Akte Bl.76 ist zu ersehen, dass eine BewegungseinschrĤnkung im rechten Kniegelenk mit Schwellneigung mit einem GdB von 10 bewertet wurde. Es handelt sich um den hA¶chstmA¶glichen GdB, der nach den Anhaltspunkten angesetzt werden kann. Die KlĤgerin vermag das rechte Kniegelenk vollstĤndig zu strecken und ļber 90 Grad zu beugen, so dass allein aus der BewegungseinschrĤnkung ein messbarer GdB nicht vorgeschlagen werden könnte. Ein GdB von 10 beinhaltet, dass das Gelenk nur bis 90 Grad gebeugt werden kA¶nnte. Infolgedessen sind im GdB von 10 subjektive Beschwerden und eine Schwellneigung vollstĤndig mitberücksichtigt. Die BewegungseinschrĤnkung des rechten Schultergelenkes ist mit einem GdB von 10 sehr hoch bewertet, da die KlĤgerin in der Lage ist, den Arm deutlich über 120 Grad, nÃxmlich bis 140 Grad zu heben. Das gezeigte stÃxrkere Defizit bei der passiven Funktionsprüfung ist auf psychogene Besonderheiten zurückzuführen, da natürlich die passive Beweglichkeit niemals geringer sein kann als die aktiv mĶgliche. Nicht berļcksichtigt ist die Verkürzung des rechten Beines von 3 cm, welche nach den Anhaltspunkten mit einem GdB von 10 eingestuft werden kann. Zusammengefasst lÄxsst sich ein hĶherer GdB als 10 ab Juni 1993 mit den Anhaltspunkten nicht verbinden. Die Funktionsbehinderung der Beingelenke ist ausgesprochen geringfügig. Es liegt keine Muskelminderung des rechten Beines vor. Die KlAzgerin ist weitaus weniger behindert, als wenn beispielsweise ein Knie- oder Hüftgelenk in ungünstiger Stellung eingesteift wäre, was als Voraussetzung zur Anerkennung einer erheblichen Gehbehinderung gilt. Es wird auch weitaus kein GdB von 50 wegen sich auf das Geh- und StehvermĶgen auswirkender GesundheitsstĶrungen erreicht. Die KlĤgerin ist in der Lage, im Ortsverkehr übliche Wegstrecken ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne Gefahren für sich oder andere zu FuÃ∏ zurückzulegen. Die Klägerin

kann $\tilde{A}\P$ ffentliche Verkehrsmittel ohne Gefahren $f\tilde{A}^{1}\!\!/_{\!\!4}r$ sich oder andere regelm \tilde{A} \cong \tilde{A} \cong \cong ig ohne fremde Hilfe benutzen. Die Benutzung einer Stockhilfe ist objektiv gesehen nicht erforderlich."

In einer Stellungnahme vom 07.04.1997 ging der SachverstĤndige Dr.F. auf Einwendungen der Klageseite vom 06.03.1997 ein; er betonte nochmals, eine Stockhilfe wegen GesundheitsstĶrungen des orthopĤdischen Gebietes sei sicher nicht erforderlich, die von der KlĤgerin geschilderte EinschrĤnkung ihrer Gehsicherheit lasse sich organ-pathologisch nicht erklĤren, ein entsprechendes psychiatrisches Gutachten halte er jedoch nur dann fù¼r erforderlich, wenn die KlĤgerin ein entsprechendes fachĤrztliches Attest vorlegen könnte, was bislang nicht geschehen sei.

Mit Beschluss vom 05.08.1997 wurde der Antrag der Klägerin auf Ablehnung des Sachverständigen zurückgewiesen, die Beschwerde hiergegen wies das Bayer. Landessozialgericht mit Beschluss vom 18.12.1997 zurück (Az.: L 12 B 370/97.Vs).

Der auf Antrag der Klå¤gerin nach å§ 109 SGG gehå¶rte Sachverstå¤ndige Dr.G. bestå¤tigte in seinem orthopå¤dischen Gutachten vom 16.09.1998 im Wesentlichen die vom Beklagten und von Dr.F. festgestellte Besserung, ging jedoch davon aus, dass 1993 bereits eine Arthrose des rechten Kniegelenkes mit Funktionsdefizit sowie noch verbliebenem Marknagel bei ebenfalls bestehender Beinlå¤ngendifferenz bestanden hå¤tte, wodurch ein GdB von 30 gegeben sei, unabhå¤ngig von eventuell bereits damals bestehenden Wirbelså¤ulenbeschwerden. Da damals der GdB noch å½ber 20 gelegen habe, habe auch das Merkzeichen "B" noch vorgelegen, die Merkzeichen "G", "aG", "Bl", "H" und "RF" hå¤tten aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr bestanden. Daraufhin erklå¤rte sich der Beklagte mit Schreiben vom 13.10.1998 vergleichsweise bereit, få½r

- 1) Beinverkýrzung rechts und Bewegungseinschränkung des rechten Kniegelenkes bei degenerativen Veränderungen nach mit leich-tem AuÃ☐endrehfehler verheiltem Oberschenkelbruch rechts und Verlängerungsoperation des rechten Oberschenkels, ruhende Osteomyelitis rechter Oberschenkel,
- 2) Funktionsbehinderung der WirbelsAxule bei degenerativen VerAxnderungen,

ab 20.06.1993 (Bekanntgabe des \tilde{A} nderungsbescheides vom 15.06.1993) einen GdB von 30 festzustellen. Als Anlage \tilde{A} bersandte er die versorgungs \tilde{A} rztliche Stellungnahme des Dr.P. vom 06.10.1998.

In ihrer Stellungnahme vom 23.10.1998 zum Gutachten des Dr.G. wies die Klägerin darauf hin, unter ständigen und starken Schmerzen zu leiden; die Schmerzen träten hauptsächlich im Bereich der Lendenwirbelsäule auf, daneben bestünden ständig linksseitige Kopfschmerzen; ferner schmerzten beide Kniegelenke, die rechte Schulter und das rechte Bein; der rechte Unterschenkel sei innenseitig taub; darüber hinaus träten bei ihr in der Nacht

Iähmungsartige Beschwerden derart auf, dass sich die gesamte RÃ⅓ckenpartie und die Brustmuskulatur bis hoch zum Kiefer hinauf verkrampfe und sie nur noch schwer atmen könne; ihr sei es aufgrund der Schmerzen zum Teil monatelang nicht möglich, sich zu bÃ⅓cken, sie sei dann beim Ankleiden auf fremde Hilfe angewiesen; aufgrund dieser Schmerzen bewege sie sich grundsätzlich nur mit Stockhilfe fort, um hier eine Linderung zu erlangen; sie könne aufgrund der Schmerzen auch keine längeren Wegstrecken zu FuÃ∏ zurÃ⅓cklegen; ihr Arbeitspensum könne sie nur abspulen, wenn sie die Termine mit einem MindestmaÃ∏ an körperlichem Einsatz und den daraus resultierenden Schmerzen wahrnehmen könne; sie sei daher auf die Hilfe ihres Autos und eines nahegelegenen Behindertenparkplatzes angewiesen. AbschlieÃ∏end beantragte sie ein weiteres Gutachten hinsichtlich des Schmerzbildes einzuholen. Mit Schreiben vom 09.12.1998 lehnte sie das Vergleichsangebot des Beklagten ab.

Auf Anforderung des Gerichtes nahm der SachverstĤndige Dr.G. am 06.08.1999 zu den Einwendungen der KlĤgerin Stellung und fasste zusammen, dass nach nochmaliger Wertung seiner im Gutachten festgestellten Befunde der Grad der Behinderung in ausreichendem MaÄ∏e beschrieben sei und dass derzeit das Merkzeichen "G" nicht vorliege; sollten jedoch noch Zweifel an seiner Bewertung bestehen, wĤre eine ergĤnzende Begutachtung durch einen neurologischpsychologisch ausgerichteten Facharzt zu empfehlen.

Mit Schreiben vom 02.09.1999 bekräftigte die Klägerin die Ablehnung des Vergleichsangebotes; eine Verbesserung der Schmerzsymptomatik sei aus ihrer Sicht nicht möglich, im Gegenteil zeichne sich bereits jetzt ab, dass die fortwährende Beinverkürzung nicht zum Stillstand gekommen sei.

Das Gericht teilte den Beteiligten am 07.09.1999 mit, die Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen sei derzeit nicht beabsichtigt. Die Klägerin informierte das Gericht am 22.09.1999, sich nicht in psychiatrischer Behandlung zu befinden, sie habe auch nicht die Absicht, sich in entsprechende Behandlung zu begeben.

In der mýndlichen Verhandlung vom 01.12.1999 gab die Klägerin ergänzend an, sie wache zum Teil nachts auf und habe ein Steifigkeitsgefýhl bis zum Hals, das mit Schmerzen einhergehe; diesbezýglich werde sie sich in nächster Zeit zu Prof. Dr.G. begeben; hin und wieder habe sie auch Schwindelanfälle; das Merkzeichen "aG" benÃ 1 tige sie, damit sie nur kurze Strecken gehen mÃ 1 4sse.

Mit Urteil vom selben Tage verurteilte das Gericht den Beklagten entsprechend seinem Anerkenntnis den GdB der KlĤgerin mit 30 festzustellen; im Ã□brigen wies es die Klage ab. Zur Begründung bezog es sich auf die Gutachten der Dres.F. und G., wonach sich kein höherer GdB als 30 feststellen lasse; nachdem die Klägerin auf Befragung mitgeteilt habe, wegen der Schmerzen nicht in Behandlung zu sein und eine neurologische bzw. psychiatrische Behandlung nicht stattfinde, habe das Gericht auch keine Veranlassung gesehen, von Amts ein neurologischpsychiatrisches Gutachten einzuholen.

Ihre hiergegen am 21.02.2000 zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung begründete die Klägerin mit Schriftsatz vom 25.04.2000 u.a. damit, nicht berücksichtigt seien die nachts auftretenden lähmungsartigen Beschwerden und ihre Schmerzen; auch mit Stockhilfe kA¶nne sie nur wenige 100 m zurA¼cklegen; sie stehe in stĤndiger Ĥrztlicher Behandlung, ihr Beschwerdebild sei insgesamt nicht ausreichend gewürdigt; entfalle die Parkmöglichkeit, sei ihre berufliche Existenz in hohem Ma̸e gefährdet. Für ihre Beschwerden benannte sie als Zeugen Familienmitglieder; h\(\tilde{A}\)\(\text{¶chstvorsorglich beantragte sie ein erg\(\tilde{A}\)\(\text{mnzendes}\) SachverstĤndigengutachten zu den Fragen, wie stark sich das Bein mittlerweile verkürzt habe, welche Ursachen die Beinverkürzung habe, welche Auswirkungen diese auf das Schmerzbild hAxtte und mit welchem GdB die laufende Beinverkürzung festzustellen sei. Mit Schreiben vom 17.07.2000 teilte sie mit, Anfang 2000 sei bei Prof.Dr.G. eine Kernspintomographie durchgeführt worden, das Ergebnis liege noch nicht vor und sei Axrztlicherseits noch nicht interpretiert. Am 07.12.2000 legte sie ein Attest des Dr.H. vom 04.12.2000 vor, wonach die schmerzfreie Gehstrecke weniger als fünf Minuten betrage; aufgrund ihrer Erkrankung und der fortgeschrittenen degenerativen Behinderungen sei ein GdB von 60 mit dem Zusatz "G" dringend angezeigt.

Nachdem der Beklagte mit Schriftsatz vom 22.12.2000 auf Unklarheiten des Klageantrags bezüglich der Merkzeichen hingewiesen und bemängelt hatte, dass dem Attest des Dr.H. weder FunktionseinschrĤnkungen noch deren AusmaÄ∏ zu entnehmen seien, verwies die KlĤgerin im Schriftsatz vom 12.02.2001 auf ihre Anträge vom 25.04.2000. Mit Schreiben vom 02.08.2001 beantragte sie ein Gutachten nach § 109 von Dr.H., der, wie auch der nachtrĤglich noch genannte Dr.R., um eine Entbindung vom Gutachtensauftrag bat. Der letzlich beauftragte Dr.H. stellte in seinem orthopÄxdischen Gutachten vom 12.09.2002 (§ 109 SGG) seit der Marknagelung 1991 eine Beinverkürzung von ca. 3,5 cm, eine Innenrotationsfehlstellung von ca. 20 Grad (GdB jeweils 10) eine ausgeprĤgte Bewegungsbehinderung im rechten Kniegelenk durch Verwachsungen (GdB 20) fest; zu einer erneuten wesentlichen ̸nderung sei es nach Entfernung des Marknagels 1995 und nach Narkosemobilisation des rechten Kniegelenkes gekommen; aus heutiger Sicht (aufgrund der Aktenlage und der RA¶ntgenfilme) sei davon auszugehen, dass 1993 ein GdB von 30 vorgelegen habe; unverÄxndert hÃxtten die Beinverkürzung, die Innenrotationsfehlstellung und die BewegungseinschrĤnkung am rechten Kniegelenk bis zur Narkosemobilisierung 1995 bestanden; aufgrund der Reizergüsse im rechten Kniegelenk bei fortschreitender Kniegelenksarthrose bestehe jetzt ein Gesamt-GdB von 40.

Mit Schreiben vom 26.11.2002 erkl \tilde{A} ¤rte sich der Beklagte daraufhin bereit, f \tilde{A} 1 4r die in der versorgungs \tilde{A} ¤rztlichen Stellungnahme vom 12.11.2002 (Dr.H.) genannten Gesundheitsst \tilde{A} ¶rungen ab 05.09.2002 einen GdB von 40 und die gesundheitlichen Voraussetzungen f \tilde{A} 1 4r das Merkzeichen G festzustellen. Dieses Vergleichsangebot nahm er mit Schreiben vom 05.03.2003 zur \tilde{A} 1 4ck, weil "G" nur bei GdB 50 in Betracht komme.

Mit Schriftsatz vom 18.02.2003 bekräftigte die Klägerin nochmals, für sie sei in aller erster Linie von entscheidender Bedeutung, dass ihr auch in Zukunft die

Parkmöglichkeit auf Behindertenparkplätzen erhalten bleibe; zwar habe der Sachverständige Dr.H. angegeben, bei ihr läge ein so hoher GdB, wie er bei Doppelbeinamputierten, HÃ1/4ftgelenkexartikulierten und anderen in der Beweisfrage beschriebenen Behinderungen gegeben sei, nicht vor, er habe jedoch durchweg eine ganz erhebliche Gehbehinderung diagnostiziert; nach der Rechtsprechung des BSG komme es allein darauf an, dass die Auswirkungen der Behinderung auf die FĤhigkeiten zur Fortbewegung funktional gleich zu achten seien (BSG vom 12.02.1997, Az.: 9 RVS 11/95); ihr sei es schlicht nicht mĶglich, ohne Stockhilfe auch nur kürzeste Entfernungen zurückzulegen; nach der Rechtsprechung des BSG könne eine funktionale Ã∏quivalenz der vorliegenden Behinderung im Hinblick auf die Fortbewegung auch dann gegeben sein, "wenn jeder Schritt des Behinderten mit erheblichen Schmerzen im Bereich der ExtremitÃxten verbunden ist und die Fortbewegung hierdurch zusÃxtzlich erschwert wird". Sie beantragte die Einholung eines neurologischen Gutachtens, dass der bei ihr auftretende Schwindel einen GdB von mindestens 50 nach sich ziehe sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen fA¼r das Merkzeichen "aG" erfA¼lle. Im ErĶrterungstermin vom 11.03.2000 gab sie u.a. an, mit richtigem Atmen und Joga gegen die Schmerzen anzugehen; beim Gehen mit Beinbelastung wachse der Schmerz so stark an, dass sie nach ca. 50 m gezwungen sei, anzuhalten; sie habe bezüglich des Schmerzes im rechten Oberschenkel immer das Gefühl, als würde der Knochen gleich brechen; abgesehen davon, dass sie sich auÃ∏erhalb des Hauses meistens nur in Begleitung fortbewege, habe sie den zu bewÄxltigenden Weg so eingeteilt, dass sie ca. alle 50 m geeignete Raststationen (z.B. Bank) habe; im ̸brigen habe sich ihr Gesundheitszustand seit der Untersuchung bei Dr.H. wiederum verschlechtert; es bestehe bei einer erneuten Operation sogar die Gefahr eines Beinverlustes; im Ä\pirigen bestehe wegen eines Antikörpers in ihrem Blut ein nicht unerhebliches Operationsrisiko; sie beabsichtige in den n\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)chsten sechs Wochen einen Antrag nach \(\tilde{A}\)\(\tilde{s}\) 109 SGG auf Einholung eines neurologischen Gutachtens zu stellen.

Der letztlich nach § 109 SGG beauftragte Sachverständige Prof. Dr.B. (Leiter des Zentrums für Schmerztherapie und Palliativmedizin) bestätigte in seinem Gutachten vom 16.03.2005 im Wesentlichen die orthopÄxdischen Befunde früherer Gutachten, schilderte, wie die langjährige Beinverkürzung und Innenrotationsfehlstellung des rechten Beines (ca. 20 %) zu einer Fehlstellung des Beckens und der WirbelsĤule und diese VerĤnderungen zu einem konsekutiven Umbau des gesamten knĶchernen Apparates, insbesondere der WirbelsĤule, geführt hätten; erste Zeichen einer chronischen Fehlbelastung der Wirbelsäule seien die von der KlĤgerin geklagten Rückenschmerzen, die im Jahre 1988 zu einer erneuten Operation in Form einer Umstellungsosteotomie geführte habe; der komplikationstrÄxchtige postoperative Verlauf habe nicht zuletzt aufgrund der lang dauernden Problematik einer Osteomyelitis zu einer weitergehenden SchĤdigung des knĶchernen Anteils des rechten Beines mit Rotationsfehlstellung geführt; da ein Ausgleich der Beinlängendifferenz über viele Jahre bis auf den heutigen Tag nicht habe erreicht werden kalnnen, sei die chronisch persistierende Fehlhaltung der gesamten WirbelsĤule nicht nur mit funktionellen StĶrungen (Hinken, Humpeln, schleppender, nur mit Gehhilfe erreichbarer stabiler und sicherer Gang) verbunden, sondern auch Ursache der Entwicklung chronischer Schmerzen;

das chronische Cervicobrachialsyndrom gehe mit Spannungskopfschmerzen und Schwindelattacken mit erheblicher Gangunsicherheit einher; als auslĶsende Trigger kAmmen die Verspannungen der HWS und der Schultermuskulatur in Frage; da Kopfschmerz und Schwindel eng miteinander assoziiert seien und sich auch gegenseitig verstĤrkten, stellten diese GesundheitsstĶrungen eine Behinderung dar; dies umso mehr, als der Schwindel die Gangsicherheit zusÄxtzlich zu den funktionellen StĶrungen des Stļtz- und Halteapparates verstĤrke; die KlĤgerin sei aufgrund der multiplen chronisch pathologischen VerĤnderungen des Schultergürtels und der gesamten Wirbelsäule auf Dauer in ihren körperlichen Funktionen und ihrer kĶrperlichen Leis-tungsfĤhigkeit erheblich behindert; darüber hinaus leide sie an einer chronischen Schmerzkrankheit, die unter den bisherigen therapeutischen MaÄnahmen keine Besserung des Gesundheitszustandes gezeigt habe; sie sehe ihre Schmerzen als organisch verursacht an und zeige zum Untersuchungszeitpunkt nur geringfügige psychische bzw. seelische VerĤnderungen; sie habe sich trotz der ChronizitĤt der Schmerzsymptomatik und der starken FunktionsstĶrungen ihre positive Grundhaltung erhalten; diese zeige sich in ihrem Bestreben und ihrem Vorsatz, trotz der Behinderung mĶglichst umfassend kĶrperlich aktiv zu bleiben; trotz der über lange Jahre bestehenden Beschwerden bestehe immer noch "Lebensfreude", was für den therapeutischen Ansatz von hohem positivem Wert sei; dies sei auch an der Tatsache erkenntlich, dass sie soziale Kontakte mit Bekannten und Freunden aufrechterhalte. Die seit vielen Jahren mit wechselnder IntensitÄxt bestehende Schmerzproblematik und die damit verbundenen kA¶rperlichen FunktionsstĶrungen beurteilte er mit einem Gesamt-GdB von 50; da die bei der KIägerin vorliegende Schmerzproblematik in bisherigen Gutachten nicht adäguat berücksichtigt worden sei, ergäbe sich als wesentliche Ã∏nderung ein GdB von 80 sowie die Zuerkennung der Merkzeichen "G", "aG"; dies sei im ̸nderungsbescheid vom 15.06.1993 nicht erfasst. Die Frage, ob bei der Klägerin aufgrund des Schmerzbildes ein derartiger Leidenszustand gegeben sei, dass jeder Schritt mit erheblichen Schmerzen im Bereich der ExtremitAxten verbunden sei und die Fortbewegung hierdurch zus Axtzlich zu der festgestellten Behinderung auf orthopĤdischem Fachgebiet erschwert werde; bejahte der SachverstĤndige; der belastungsabhĤngige Schmerz trete nach kurzer Belastungsstrecke auf und führe zu einer erheblichen Einschränkung der Beweglichkeit der Klägerin; dieser Schmerz sei von Dauercharakter und durch die bisherigen therapeutischen MaÃ⊓nahmen nicht zu bessern; die Entwicklung des bisherigen Krankheitszustandes sei durch eine fortschreitende Verschlimmerung der gesundheitlichen Situation charakterisiert, da die Ursachen fýr den Haltungsschaden immer noch nachweisbar seien; bei den geklagten Schmerzen handle es sich um neuropathische Schmerzen, die ihren Ursprung in einer StrukturĤnderung des Nervensystems hätten, äuÃ∏erst Wetter abhängig, wegen ihrer Intensität für die Psyche des Betroffenen äuÃ∏erst quälend und durch ein hohes Chronifizierungspotential charakterisiert seien; die BewegungsfĤhigkeit sei aufgrund des schwerfĤlligen, watschelnden Ganges nur äuÃ∏erst langsam möglich und hinsichtlich der Gehstrecken erheblich eingeschrÄnkt; lÄnger dauernde Belastungen, d.h. eine Gehstrecke von über 30 bis 50 m bzw. eine regelmäÃ∏ige Gehzeit von etwa zehn Minuten führe zur Schmerzverstärkung in der Lendenwirbelsäule, dem rechten Oberschenkel und dem Knie; die Klägerin sei aufgrund der kä¶rperlichen

FunktionsstĶrung, der chronischen Schmerzen in der unteren KĶrperhĤlfte sowie der attackenfĶrmig auftretenden SchwindelanfĤlle nicht mehr in der Lage, sich auf Gefahrensituationen durch rasche Reaktionsmuster in Sicherheit zu bringen; sie sei auf Dauer auf ihre Gehhilfe angewiesen, die ihr beim Gehen auch das Gefühl von Sicherheit biete; ihre Schmerzen seien vom Charakter her mit den Schmerzcharakteristika von QuerschnittsgelĤhmten, Doppel-Beinamputierten, Hüftexartikulierten und einseitig Oberschenkelamputierten vergleichbar, die dauernd au̸erstande seien, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen könnten; dies betreffe sowohl den nozizeptiven als auch den neuropathischen Schmerzcharakter; die KlĤgerin sei auf die Hilfe fremder Personen angewiesen, um sich gegenüber schädigenden Einflüssen und gefĤhrlichen Situationen, wo sie wegen ihrer schmerz- und funktionsbezogenen Behinderungen nicht adĤquat reagieren bzw. sich nicht helfen könne, zu schützen. Bei der körperlichen Untersuchung seien das An- und Ausziehen sowie BewegungsĤnderungen nur unter gesteigerter Anstrengung und unter Schmerzen und auch nur mit Abstützen an der Untersuchungsliege bzw. am Stuhl må¶glich gewesen; das Gehen sei auch auf kurzer Distanz von 15 bis 20 m durch kurze Pausen unterbrochen worden; ein flüssiger ungestörter Gang sei mit/ohne Gehhilfe ýberhaupt nicht möglich gewesen.

Der Beklagte unterbreitete hierauf am 04.05.2005 ein Vergleichsangebot, in dem er sich bereit erklĤrte, für die in der versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 02.05.2005, genannten GesundheitsstĶrungen ab 07.09.2004 einen GdB von 50 und die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" festzustellen. Dazu legte er eine nervenĤrztliche Stellungnahme des Dr.K. vom 02.05.2005 sowie eine chirurgische Stellungnahme des Dr.H. vom 13.04.2005 vor. Dr.K. verwies insbesondere darauf, dass Prof.Dr.B. über eine Schmerzverstärkung in der Wirbelsäule, im rechten Oberschenkel und im Knie nach einer Gehstrecke von 30 bis 50 m bzw. nach einer Gehzeit von ca. 10 Minuten berichte und einen schwerfĤlligen, langsam schleppenden hinkenden Gang nahezu ausschlieÄ∏lich mit Gehstock und Unterbrechung durch kurze Pausen auf kurzer Distanz von ca. 50 bis 20 m beschreibe; auf nervenĤrztlichem Fachgebiet seien also keine zusÄxtzlichen neurologischen Defizite und keine ausgeprÄxgtere psychische Symptomatik beschrieben worden; aufgrund der Schmerzsymptomatik sei eine Höherbewertung des Wirbelsäulenleidens bereits in der versorgungsärztlichchirurgischen Stellungnahme vom 13.05.2004 vorgeschlagen worden; die diagnostizierte Schmerzkrankheit sei dabei bereits berücksichtigt; bei der erforderlichen Benutzung eines Gehstockes l\tilde{A}\tilde{x}gen die Voraussetzungen f\tilde{A}^1/4r Merkzeichen "G" ebenfalls vor; ein stĤndiges Angewiesensein auf den Rollstuhl werde allerdings nicht beschrieben, die Feststellung des Merkzeichens "aG" werde deshalb aus versorgungsÄxrztlicher Sicht nicht vorgeschlagen.

Hiergegen wandte die Klageseite mit Schriftsatz vom 30.05.2000 ein, eine Auseinandersetzung mit dem klaren und schlüssigen Gutachten des Prof.Dr.B. und dessen Vorschlägen erfolge nicht, im Ã□brigen gehe der versorgungsärztliche Dienst offensichtlich von falschen Voraussetzungen fÃ⅓r die Feststellung des Merkzeichens "aG" aus.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten unter Ã□nderung des Urteils des Sozialgerichts Mù¼nchen vom 01.12.1999 sowie des Bescheides vom 15.06.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.09.1993 zu verurteilen, bei der Klägerin ab Bekanntgabe des Bescheides vom 15.06.1993 einen GdB von mindestens 50 sowie weiter das Vorliegen der Voraussetzungen fù¼r das Merkzeichen "aG" festzustellen; hilfsweise beantragt sie die Anhörung des Sachverständigen Prof.Dr.B. fù¼r den Fall, dass der Senat dessen Gutachten nicht folgt.

Der Beklagte wiederholte das Vergleichsangebot vom 04.05.2005.

Der Beklagte beantragt, die Berufung der Kl \tilde{A} x gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts M \tilde{A} 1 4 nchen vom 01.12.1999 zur \tilde{A} 1 4 ckzuweisen, soweit sie \tilde{A} 1 4 ber das Vergleichsangebot vom 04.05.2005 hinausgeht.

Zum Verfahren beigezogen worden sind die Schwerbehindertenakten der Kl \tilde{A} x gerin beim Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts M \tilde{A} 1 4 nchen, Az.: S 11 Vs 1656/93, S 11 SB 1021/96 sowie die Akten des Bayer. Landessozialgerichts, Az.: L 12 B 370/97.Vs.

Bezüglich des weiteren Sachverhalts in den Verfahren des Beklagten und des Sozialgerichts wird gemÃxÃ $\$ Âx202 SGG und Âx543 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und die dort angefÃx4hrten Beweismittel, hinsichtlich des Sachverhalts im Berufungsverfahren auf die SchriftsÃxtze und Anlagen der Beteiligten sowie den Inhalt der Berufungsakte nach x4x5 136 Abs.2 SGG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die zulässige Berufung der Klägerin (§ 51 Abs.1 Nr.7 SGG i.V.m. § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches â∏ SGB IX -, §Â§ 143 ff., § 151 SGG) ist nur teilweise begründet, bezüglich des aus Sicht der Klägerin im Vordergrund stehenden Merkzeichens "aG" jedoch unbegrþndet und insoweit zurückzuweisen.

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts München vom 01.12.1999 und der ihm zugrunde liegende Bescheid des Beklagten vom 15.06.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.1993 sind abzuändern und der Beklagte zu verurteilen, bei der Klägerin ab 05.09.2002 einen GdB von 40 und ab 07.09.2004 einen GdB von 50 sowie die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" festzustellen; dagegen hat die Klägerin keinen Anspruch darauf, dass die nach § 69 Abs.1 Satz 1 SGB IX zuständigen Behörden des Beklagten einen höheren GdB als 50 sowie das Merkzeichen "aG" feststellen und in ihren Schwerbehindertenausweis eintragen.

In den tatsÃxchlichen oder rechtlichen VerhÃxltnissen, die bei Erlass des Abhilfebescheides vom 26.06.1990 (GdB 80, Merkzeichen "B", "G", "aG") vorgelegen haben, sind im Laufe der nachfolgenden Jahre wesentliche

 \tilde{A} nderungen/Besserungen/Verschlimmerungen nach \hat{A} 69 SGB IX \hat{a} \hat{a} fr \tilde{A} 4 SchwbG \hat{a} i.V.m. \hat{A} 48 Abs.1 Satz 1 SGB X eingetreten, die den Beklagten verpflichten, entsprechende Neufeststellungen zu erlassen.

Grundlage für die Prüfung und Feststellung im Abhilfebescheid vom 26.06.1990 war die "infizierte Verl\text{A}\text{\times}ngerungsosteotomie des rechten Femur". Zu diesem Ergebnis gelangte der Beklagte aufgrund der Auswertung insbesondere der Ĥrztlichen Bescheinigungen und Befundberichte des die KlĤgerin behandelnden Arztes Prof.Dr.G â∏¦ Danach bedurfte die Klägerin damals ständig einer Begleitperson und war auf Rollstuhl und Krücken angewiesen; sie konnte zum damaligen Zeitpunkt das rechte Bein noch nicht voll belasten, der bei ihr angebrachte sog. Fixateur extern war noch nicht entfernt worden, Schmerzen traten im Wesentlichen bei voller Belastung des rechten Beines auf. Am 13.07.1990 stellte Prof.Dr.G. schlie̸lich einen Durchbau der Osteotomie fest und entfernte den Fixateur extern; unter Stockstützenschutz konnte die Klägerin belasten; eine Zeit lang trug sie einen Oberschenkelgehgibsverband in Korrekturstellung; septische Komplikationen waren seitens der ̸rzte befürchtet worden. Dies veranlasste die Medizinaldirektorin Dr.K. am 27.02.1991 zu der Feststellung, keine ̸nderung vorzunehmen. Nachdem die Klägerin während des seit Januar 1992 eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens es ablehnte, sich in der Untersuchungsstelle des Beklagten untersuchen und begutachten zu lassen, wertete die VersorgungsÄxrztin (Chirurgin) Dr.B. die Berichte der behandelnden OrthopĤden Prof.Dr.G. und Prof.Dr.L. aus und stellte eine in Ä∏bereinstimmung mit ihnen wesentliche Besserung insoweit fest, als die Vollbelastung ohne Hilfsmittel möglich sei; die Osteotomie sei knöchern konsolidiert, die Beinlänge weitgehend ausgeglichen. Auf Anfrage aktualisierte Prof. Dr.G. seinen letzten Befundbericht und teilte mit, die Untersuchung vom 03.03.1993 habe ergeben, die KIägerin sei inzwischen in der Lage, auch kurze Strecken ohne Stock zu laufen, gerate jedoch dann in einen hinkenden Gang wegen mangelnder Kraftleistung auf der linken Seite. Am 03.08.1993 teilte er mit, nach der letzten Konsultation am 03.03.1993 habe die KlĤgerin im Wesentlichen über den behindernden Gang und ihre stark schmerzhaft eingeschrÄxnkte Kniegelenksbeweglichkeit geklagt, zu der es schlieAnlich durch den sehr langwierigen postoperativen Verlauf mit septischen Komplikationen gekommen sei. Die KlĤgerin hatte ihren Widerspruch noch damit begründet, dass sie teilweise nicht einmal kürzeste Wege ohne Begleitperson und Gehhilfe bewÄxltigen kĶnne; Schmerzfreiheit sei eine absolute Seltenheit für sie. Bei der im Klageverfahren erfolgten Untersuchung und Begutachtung durch Dr.F. (Gutachten vom 29.01.1997) gab sie an, sie leide unter Schmerzen und einer Schwellneigung im rechten Kniegelenk, der rechte Oberschenkelknochen brenne und schmerze, das Knie steche; es schmerzten die Nerven am rechten Unterschenkel, auch habe sie Schmerzen in der rechten Schulter in allen Bewegungsebenen; Ķffentliche Verkehrsmittel kĶnne sie ohne Begleitperson nicht benutzen, da sie nicht in der Lage sei, alleine Treppen zu überwinden, um beispielsweise auf BahnhĶfen die Züge zu erreichen. Der Sachverständige Dr.F. ma̸ die oberen Extremitäten, die Wirbelsäule und die unteren Extremitäten und nahm eine neurologische Orientierung und RA¶ntgenbeurteilung vor. Insgesamt sah er die wesentliche ̸nderung in einer knöchern fest verheilten VerlĤngerungsosteotomie des rechten Oberschenkels mit jetzt nicht mehr florider

Osteomyelitis und inzwischen entfernten Metallen. Die Funktionsbehinderung der Beingelenke bezeichnete er als ausgesprochen geringf \tilde{A}^{1} /4gig und stellte fest, es liege keine Muskelminderung des rechten Beines vor. Die Kl \tilde{A} 1 gerin sei in der Lage, im Ortsverkehr \tilde{A}^{1} /4bliche Wegstrecken ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne Gefahren f \tilde{A}^{1} /4r sich oder andere zu Fu \tilde{A} 1 zur \tilde{A}^{1} /4ckzulegen, die Benutzung einer Stockhilfe sei objektiv nicht erforderlich.

Der auf Antrag der Klå¤gerin nach <u>ŧ 109 SGG</u> gehå¶rte Sachverstå¤ndige Dr.G. bestå¤tigte in seinem orthopå¤dischem Gutachten vom 16.09.1998 im Wesentlichen, die vom Beklagten und vom Sachverstå¤ndigen Dr.F. festgestellte Besserung, ging jedoch davon aus, dass 1993 bereits eine Arthrose des rechten Kniegelenkes mit Funktionsdefizit sowie noch verbliebenem Marknagel bei ebenfalls bestehender Beinlå¤ngendifferenz bestanden habe, wodurch ein GdB von 30 gegeben sei, unabhå¤ngig von evtl. bereits damals bestehenden Wirbelså¤ulenbeschwerden; die Merkzeichen "G" und "aG" hå¤tten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr bestanden.

Diesem ge \tilde{A} ¤nderten Sachverhalt entsprach der Vergleichsvorschlag des Beklagten vom 13.10.1998, ab 20.06.1993 f \tilde{A} 1 / 4 r

- 1. Beinverkürzung rechts und Bewegungseinschränkung des rechten Kniegelenkes bei degenerativen Veränderungen nach mit leichtem AuÃ☐endrehfehler verheiltem Oberschenkelbruch rechts und Verlängerungsoperation des rechten Oberschenkels, ruhende Osteomyelitis rechter Oberschenkel,
- 2. Funktionsbehinderung der WirbelsAxule bei degenerativen VerAxnderungen,

einen GdB von 30 festzustellen. Das Sozialgericht hat die Ergebnisse der Gutachten Dr.F. und Dr.G. in Ã\[
\text{Dbereinstimmung mit den AP zutreffend ausgewertet und gew\tilde{A}^1\(^4\)rdigt und den Beklagten entsprechend dem Vergleichsvorschlag verurteilt und im \tilde{A}\[
\text{Dbrigen die Klage abgewiesen. Gleichzeitig hat es festgestellt, dass die Kl\tilde{A}\[
\text{magerin wegen der Schmerzen nicht in Behandlung sei und auch keine neurologische oder psychiatrische Behandlung stattfinde, so dass die Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Amts wegen nicht veranlasst sei. Der Senat hat keinen Anlass, die in sich schl\tilde{A}^1\(^4\)ssigen Gutachten und die darauf beruhende Urteilsbegr\tilde{A}^1\(^4\)ndung in Frage zu stellen; insoweit kann er sowohl bez\tilde{A}^1\(^4\)glich der Verurteilung als auch der Klageabweisung bez\tilde{A}^1\(^4\)glich eines h\tilde{A}\[
\text{Nheren GdB und von Merkzeichen f\tilde{A}^1\(^4\)r diesen Zeitraum sich hierauf beziehen und von einer weiteren Darlegung der Entscheidungsgr\tilde{A}^1\(^4\)nde absehen (\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)bs.2 SGG).

Auch die im Berufungsverfahren ermittelten Befunde, erstellten Gutachten bzw. die von der Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gerin vorgetragenen Gr \tilde{A} $^{\mu}$ nde rechtfertigen es nicht, ihr \tilde{A} $^{\mu}$ ber die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" stra \tilde{A} $^{\mu}$ enverkehrsrechtlich als Autofahrerin den Zugang zu Parkerleichterungen zu er \tilde{A} $^{\mu}$ ffnen. Grundlage hierf \tilde{A} $^{\mu}$ r ist nach wie vor Nr.11 der zu \tilde{A} $^{\mu}$ der Stra \tilde{A} $^{\mu}$ enverkehrsordnung (StVO) erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV), die in ihrem Bestand unber \tilde{A} $^{\mu}$ hrt bleibt

vom Wegfall der ErmĤchtigung des Bundesministeriums fļr Verkehr zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in <u>§ 6 Abs.1</u> StraÃ∏enverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 11.09.2002 (BGBI.I. 3574), wie das BSG in seinem Urteil vom 10.12.2002, Az.: <u>B 9 SB 7/01 R</u> feststellt. Nachdem die KlAzgerin nicht einer der in der VV beispielhaft aufgefÄ1/4hrten Gruppen schwerbehinderter Menschen angehĶrt, kann sie nach dem Kriterium dieser Norm nur dann als auà ergewà ¶hnlich gehbehindert angesehen werden, wenn sie diesem Personenkreis gleichzustellen ist. Nach stĤndiger Rechtsprechung des 9. Senats die Möglichkeit der Fortbewegung in einem hohen MaÃ∏ eingeschränkt ist, wobei ausdrÃ1/4cklich auf die Behinderung beim Gehen abzustellen ist. Die enumerative AufzĤhlung der Behindertengruppen in den allgemeinen VV bestĤtigt diese Auffassung. Bei ihnen liegen vornehmlich Schäzdigungen der unteren Extremitäten in einem erheblichen AusmaÃ∏ vor, die bewirken, dass Beine und FüÃ∏e die ihnen zukommende Funktion der Fortbewegung nicht oder nur unter besonderen Erschwernissen erfüllen. Für eine Gleichstellung mit dem in den allgemeinen VV im Einzelnen genannten Personenkreis kommt es deshalb nicht entscheidend auf die vergleichbare allgemeine Schwere der Leiden an, sondern allein darauf, dass die Auswirkungen funktionell gleich zu achten sind. Der Leidenszustand muss also ebenfalls wegen einer au̸ergewöhnlichen Behinderung beim Gehen die Fortbewegung auf das Schwerste einschrĤnken. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn jeder Schritt des Behinderten mit erheblichen Schmerzen im Bereich der ExtremitAxten verbunden ist und die Fortbewegung hierdurch zusÄxtzlich erschwert wird (vgl. Urteil vom 12.02.1997, Az.: 9 RVs 11/95). In seiner Entscheidung vom 10.12.2002, Az.: B 9 SB 7/01 R (BSGE $90, 180 = SozR 3-3250 \, \hat{A} \, \S \, 69 \, Nr.1$) hat der 9. Senat nochmals betont, ein Betroffener ist gleich zu stellen, wenn seine GehfĤhigkeit in ungewĶhnlich hohem Ma̸e eingeschränkt ist und er sich unter eben so groÃ∏en Anstrengungen wie die in der VV aufgefļhrten Schwerbehinderten oder nur noch mit fremder Hilfe fortbewegen kann. Wer sich nämlich nur mit fremder Hilfe oder mit groÃ∏er Anstrengung â∏∏ praktisch von den ersten Schritten auÃ∏erhalb seines Kraftfahrzeuges an â∏∏ fortbewegen kann, qualifiziert sich für den entsprechenden Nachteilsausgleich (insbesondere Parkerleichterungen) auch dann, wenn er gezwungener Ma̸en auf diese Weise Iängere Weg-strecken zurücklegt.

Der nach § 109 SGG gehörte Sachverständige Prof.Dr.B., der von einer SChmerzsymptomatik/Schmerzproblematik/Schmerzkrankheit ausgeht, die in den bisherigen Gutachten nicht adäquat berýcksichtigt sei, bejaht zwar die Frage danach, ob jeder Schritt der Klägerin mit erheblichen Schmerzen im Bereich der Extremitäten verbunden sei, stellt jedoch gleichzeitig fest, der belastungsabhängige Schmerz trete nach kurzer Belastungsstrecke auf und fþhre zu einer erheblichen Einschränkung der Beweglichkeit; das Gehen sei auch auf kurzer Distanz von ca. 15 bis 20 m durch kurze Pausen unterbrochen; ein flÃ⅓ssiger ungestörter Gang sei mit/ohne Gehhilfe Ã⅓berhaupt nicht möglich gewesen; bei den geklagten Beschwerden handle es sich um neuropathische Schmerzen, die äuÃ∏erst Wetter abhängig seien und durch ihre Intensität für die Psyche des Betroffenen äuÃ∏erst quälend und durch ein hohes

Chronifizierungspotential charakterisiert seien; ihre Schmerzen seien vom Charakter her mit den Schmerzcharakteristika vergleichbar, wie sie beispielsweise bei den genannten Krankheitsbildern QuerschnittsgelĤhmter, Doppel-Beinamputierter etc. auftreten kĶnnten; lĤnger dauernde Belastungen, d.h. eine Gehstrecke von Ľber 30 bis 50 m bzw. eine regelmĤÄ∏ige Gehzeit von etwa zehn Minuten, fľhrten zur SchmerzverstĤrkung in der LendenwirbelsĤule, dem rechten Oberschenkel und dem Knie; die KlĤgerin selbst sehe ihre Schmerzen als organisch verursacht an und zeige zum Untersuchungszeitpunkt nur geringfļgige psychische bzw. seelische VerĤnderungen; trotz der ChronizitĤt der Schmerzsymtomatik und der starken FunktionsstĶrungen habe sich die KlĤgerin ihre positive Grundhaltung erhalten, was sich in ihrem Bestreben und ihrem Vorsatz zeige, mĶglichst umfassend kĶrperlich aktiv zu bleiben; trotz der Ä⅓ber lange Jahre bestehenden Beschwerden bestehe immer noch "Lebensfreude"; die KlĤgerin lege groÄ∏en Wert darauf, trotz ihrer Beschwerden noch gewerbsmĤÄ∏ig tĤtig zu sein.

Insgesamt beschreibt Prof.Dr.B. eine "schwere, multilokulĤre chronische Schmerzkrankheit", die z.T. Wetter abhĤngig ist, in verschiedenen Körperhaltungen und Reaktionen ausgelöst wird und die zu einer SchmerzverstĤrkung bei einer Gehstrecke von 30 bis 50 m führt. Nachdem bislang jedoch von keinem anderen früher gehörten Sachverständigen relevante objektivierbare Schonhaltungen wegen des Schmerzes beschrieben wurde â∏∏ im Gutachten des Dr.H. z.B. wurde die Bemuskelung beider Beine im Wesentlichen als symmetrisch beschrieben â∏ hält es der Senat nicht für erwiesen, dass die Klägerin praktisch von den ersten Schritten auÃ∏erhalb ihres Kraftfahrzeuges an in ungewöhnlich hohem MaÃ∏ in ihrer Gehfähigkeit eingeschrĤnkt ist, d.h. dass jeder Schritt mit erheblichen Schmerzen im Bereich der ExtremitÄxten verbunden ist. Ebenso fraglich bleibt, ob sie sich nur unter ebenso gro̸en körperlichen Anstrengungen fortbewegen konnte und kann wie die in der VV genannten Personen. Dies hat das BSG zwar dann für möglich erachtet, wenn der Betroffene die von ihm nach 30 m einzulegenden Pausen deshalb macht, weil er bereits nach dieser kurzen Wegstrecke erschä¶pft ist und neue KrÃxfte sammeln muss, bevor er weiter gehen kann (BSG vom 10.12.2002), die KlĤgerin hat jedoch im ErĶrterungstermin vom 11.03.2000 u.a. angegeben, erst nach ca. 50 m wegen des angewachsenen Schmerzes Rast machen zu mýssen. Darüber hinaus kann nicht verkannt werden, dass bestimmte Schmerzen nur nachts oder beim Liegen durch Verklemmungen der BrustwirbelsĤule, verbunden mit Atemnot und nicht beim Gehen geschildert wurden, so dass sie bei der Prüfung der Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" au̸er Betracht zu bleiben haben. Auffallend ist auch, dass die Klägerin anlÃxsslich der Untersuchung bei Dr.F. noch eine Gehstrecke von ca. 500 m angab, wobei sie manchmal habe stehen bleiben mýssen, weil sich das Knie verklemmt habe. In dem von ihr selbst vorgelegten Attest des Dr.H. vom 04.12.2000 wurde eine schmerzfreie Gehstrecke von weniger als fünf Minuten beschrieben. Insgesamt ergeben sich daraus genügend Hinweise dafür, dass die belastungsabhĤngigen Beschwerden nicht unmittelbar nach dem Verlassen des Autos auftreten.

Zusammenfassend kann wegen der eingeschrĤnkten Beweglichkeit der HalswirbelsĤule, der schmerzbedingten AtemstĶrung aufgrund degenerativer VerĤnderungen der BrustwirbelsĤule sowie der von Prof.Dr.B. berichteten heftigsten Druckschmerzangabe mit schmerzbedingter Abwehrreaktion im Bereich der LWS zwar eine Höherbewertung des WirbelsĤulenleidens mit einem Einzel-GdB von 30 erfolgen, womit die sonst bereits miteinbezogenen ýblichen Schmerzen und die darýber hinausgehenden nach Nr.18.8 der AP ausreichend bewertet sind. Der Nachweis der medizinischen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" kann jedoch durch das Gutachten des Prof.Dr.B. nicht mit der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, die hier erforderlich ist, erbracht werden.

Nicht nachvollziehbar, weil in keiner Weise unter Bezugnahme auf die ma̸geblichen AP diskutiert, ist die Festsetzung eines GdB von 50 für die "Schmerzkrankheit" durch Prof.Dr.B., der insgesamt einen GdB von 80 sowie die Merkzeichen "G", "aG" vorschlĤgt. Weder setzt sich der SachverstĤndige mit einschlägiger sozialmedizinischer Literatur zur Leistungsbeurteilung chronischer Schmerzsyndrome (vgl. z.B. R.M.Schulte, MED SACH 95 (1999) Nr.2 S.52) oder mit der Niederschrift Ã1/4ber die Tagung der Sektion "Versorgungsmedizin" des Ĥrztlichen SachverstĤndigenbeirats beim BMA vom 25. bis 26.11.1998 auseinander, noch liefert er objektiv nachvollziehbare Begründungen für einen Einzel-GdB von 50 fÃ1/4r die von ihm beschriebene Schmerzkrankheit/Schmerzsymptomatik. Besonders auffallend ist dies, wenn er darlegt, dass diese neuropathischen Schmerzen äuÃ∏erst Wetter abhängig (sc. nicht stĤndig vorhanden) und durch die IntensitĤt fļr die Psyche des Betroffenen äuÃ∏erst quälend seien und an anderer Stelle nur von geringfýgigen psychischen bzw. seelischen Veränderungen, einer positiven Grundhaltung der KlĤgerin und ihrer Aufrechterhaltung sozialer Kontakte mit Bekannten und Freunden sowie der AusÃ1/4bung ihrer gewerblichen TÃxtigkeit berichtet. Auf die sich aufdrĤngende Frage, warum die KlĤgerin wegen der Schmerzen bzw. der dadurch bedingten IntensitÄxt für die Psyche nicht in Behandlung ist und welches Ausma̸ an körperlicher Anstrengung von der Klägerin über einen Zeitraum von über 15 Jahren aufgebracht werden musste, ohne dass es zu psychischen Schägungen kam, gibt dieses Gutachten keine

Obwohl der Senat in einigen Bereichen demzufolge dem Gutachten des Prof.Dr.B. nicht folgt, war er aufgrund der Feststellungen/Beurteilungen der ýbrigen Sachverständigen trotz des Hilfsantrages der Klageseite nicht gehalten, diesen Sachverständigen anzuhören; gezielte und spezifische Fragen zu dem Anhörungsthema wurden von der Klageseite nicht gestellt.

Antwort.

Die FunktionsbeeintrĤchtigungen der KlĤgerin stellen sich seit dem 07.09.2004 (Untersuchungsdatum Prof.Dr.B.) in Ã□bereinstimmung mit den Beschreibungen und Bewertungen der Versorgungsärzte Dr.H. und Dr.K. in ihren Stellungnahmen vom 13.04. und 02.05.2005 und in Ã□bereinstimmung mit den übrigen Gutachten im Wesentlichen wie folgt dar:

- 1. Funktionsbehinderung der rechten unteren Extremität bei eingeschränkter Beweglichkeit des rechten Kniegelenkes und ausgeprägten Knorpelschäden, anhaltende Reizerscheinung bei Beinverkürzung um 3,5 cm sowie Innenrotationsfehlstellung (Einzel-GdB 40),
- 2. Funktionsbehinderung der WirbelsĤule, degenerative VerĤnderungen, Muskelund Nervenwurzelreizerscheinungen, Schmerzsyndrom; Einzel-GdG 30.

Hieraus ergibt sich ein Gesamt-GdB von 50. Berücksichtigt man, dass bei der Untersuchung bei Prof.Dr.B. ein schwerfälliger, langsam schleppender und hinkender Gang nahezu ausschlieÃ□lich mit Gehstock und Unterbrechung durch kurze Pausen auf kurzer Distanz von ca. 15 bis 20 m beschrieben wurde, so ist es gerechtfertigt von einer erheblichen Beeinträchtigung der Klägerin im StraÃ□enverkehr auszugehen (Nr.30.1 AP). Hierbei sind auch die von Prof.Dr.B. beschriebenen Schwindelattacken mitberücksichtigt (Nr.30.2 AP). Das dadurch bedingte Merkzeichen ist der Klägerin deshalb zuzubilligen, ohne dass sie es in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich beantragte; dies ergibt sich daraus, dass sie das Merkzeichen "aG" als das weitergehende beantragte; das Merkzeichen "G" ist darin grundsätzlich mit enthalten.

Nachdem weitere Merkzeichen, wie z.B. "B" nicht mehr beantragt wurden, braucht der Senat hierauf nicht nĤher einzugehen. Abgesehen davon, dass dieses Merkzeichen auch von keinem SachverstĤndigen bejaht wurde; spricht die kaum unterbrochene Berufsausļbung der KlĤgerin auch auÄ□erhalb der Wohnung ļber einen so groÄ□en Zeitraum hinweg und ohne dauernde Begleitperson gegen das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für dieses Merkzeichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (vgl. <u>§ 160 Abs.2 Nrn</u>.1 und <u>2 SGG</u>); der Senat stützt seine Entscheidung ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG.

Erstellt am: 29.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024